**Der Bürgermeister**

## Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Staufenberg

**Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung der Gemeinde Staufenberg:**

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 043 „Batteriespeicher“ und der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Staufenberg**

**Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB**

---

Der Rat der Gemeinde Staufenberg hat in seiner Sitzung am 03.09.2026 das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 043 „Batteriespeicher“ sowie zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Staufenberg eingeleitet und die Aufstellungsbeschlüsse gemäß § 2 (1) BauGB gefasst.

Die Aufstellungsbeschlüsse werden hiermit gemäß § 2 (1) BauGB bekanntgemacht.

Hintergrund der Planung:

Die Field Deutschland GmbH beabsichtigt die Errichtung eines Batteriegroßspeichers mit einer Leistung von 300 MW und einer Speicherkapazität von 1.200 MWh im Gebiet der Gemeinde Staufenberg. Südwestlich des Plangebietes ist zudem die Errichtung eines Umspannwerks am Sandershäuser Berg von dem Stromnetzbetreiber TenneT vorgesehen, über das der Anschluss des Batteriespeichers an das Stromnetz erfolgen soll. Das ca. 6,1 ha große Plangebiet befindet sich im südwestlichen Bereich der Gemeinde Staufenberg in der Gemarkung Uschlag, Flur 1. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 128/2 vollständig.

Die Gemeinde Staufenberg unterstützt das Vorhaben, da der geplante Batteriegroßspeicher einen Beitrag zur Weiterentwicklung einer zukunftsfähigen Energieinfrastruktur sowie zur Integration erneuerbarer Energien in das Stromversorgungssystem leisten kann.

Batteriegroßspeicher übernehmen eine wichtige Funktion bei der Transformation des Energiesystems. Sie ermöglichen die Aufnahme elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen in Zeiten eines hohen Energieangebots und die bedarfsgerechte Rückspeisung in das Stromnetz bei erhöhtem Strombedarf. Darüber hinaus tragen sie zur Stabilisierung des Stromnetzes, insbesondere durch den Ausgleich von Lastschwankungen sowie die Unterstützung eines sicheren und effizienten Netzbetriebs, bei.

Das Plangebiet befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Staufenberg ist der Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Darüber hinaus liegt das Plangebiet innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Weserbergland – Kaufunger Wald“.

Nach § 6 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Weserbergland – Kaufunger Wald“ stehen Darstellungen und Festsetzungen eines Bauleitplans den Schutzzielen des Landschaftsschutzgebietes nicht entgegen, sofern die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Göttingen dem Vorhaben im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zustimmt. Im Rahmen der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen des Landschaftsschutzgebietes grundsätzlich in Aussicht gestellt. Im weiteren Verfahren sind insbesondere die Auswirkungen auf die Schutzgüter Arten, Landschaftsbild und Boden zu untersuchen.

Mit der BauGB-Novelle vom Dezember 2025 wurden Batteriespeicher unter bestimmten Voraussetzungen als privilegierte Vorhaben in § 35 (1) BauGB aufgenommen. Eine Privilegierung

setzt entweder einen räumlich-funktionalen Zusammenhang mit bestehenden Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien gemäß § 35 (1) Nr. 11 BauGB oder die vollständige Erfüllung der Voraussetzungen des § 35 (1) Nr. 12 BauGB voraus. Das geplante Vorhaben erfüllt weder die Voraussetzungen des § 35 (1) Nr. 11 BauGB noch sämtliche Voraussetzungen des § 35 (1) Nr. 12 BauGB. Insbesondere überschreitet das Vorhaben mit einer Plangebietsgröße von rund 6,1 ha die nach § 35 (1) Nr. 12 BauGB zulässige Flächengröße von 5,0 ha.

Da das Vorhaben somit nicht privilegiert im Außenbereich zulässig ist und die geplante Nutzung durch die bisherige Darstellung des Flächennutzungsplans nicht vorbereitet wird, ist zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen die Aufstellung eines Bebauungsplans sowie die parallele Änderung des Flächennutzungsplans im Regelverfahren erforderlich.

Gemäß § 1 (3) BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Da die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Batteriegroßspeichers derzeit nicht vorliegen, besteht ein Planungserfordernis zur Aufstellung des Bebauungsplans sowie zur parallelen Änderung des Flächennutzungsplans.

Die artenschutzrechtlichen Belange wurden durch einen gesonderten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag untersucht.

Anhaltspunkte dafür, dass bei der vorliegenden Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen schwerer Unfälle nach § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz zu berücksichtigen sind, bestehen nicht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit:

Die Gemeinde will der Öffentlichkeit (Bürgerinnen und Bürgern sowie Kindern und Jugendlichen als Teil der Öffentlichkeit) frühzeitig die allgemeinen Ziele und Zwecke darlegen und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung frühzeitig öffentlich unterrichten sowie Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben (§ 3 (1) BauGB).

Gem. § 3 (1) BauGB werden die Vorentwurfsunterlagen des Bebauungsplanes Nr. 043 „Batteriespeicher“ und der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Staufenberg nebst Begründungen und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag in der Zeit

**vom 09.11.2026 bis einschließlich 09.12.2026**

auf der Internetseite der Planungsgruppe Puche unter
https://pg-puche.de/beteiligungsverfahren-bauleitplanung/
sowie auf der Homepage der Gemeinde Staufenberg unter
https://www.staufenberg-nds.de/Bauleitplanung veröffentlicht.

Zudem liegen die Unterlagen während des o.g. Zeitraumes im Bürgerbüro der Gemeinde Staufenberg, Hannoversche Straße 21, 34355 Staufenberg-Landwehrhagen, zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten **(Montag – Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr) öffentlich aus.**

Auskünfte zu den Planungszielen und Gelegenheit zur Erörterung erhalten Sie nach vorheriger telefonischer Terminabsprache mit Herrn Marte unter Tel. 05543 30118.

Während der Veröffentlichungs- und Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen abgeben.

Schriftliche Stellungnahmen können bis zum **09.12.2026** an die Gemeinde Staufenberg, Hannoversche Straße 21, 34355 Staufenberg-Landwehrhagen oder aber per Mail an

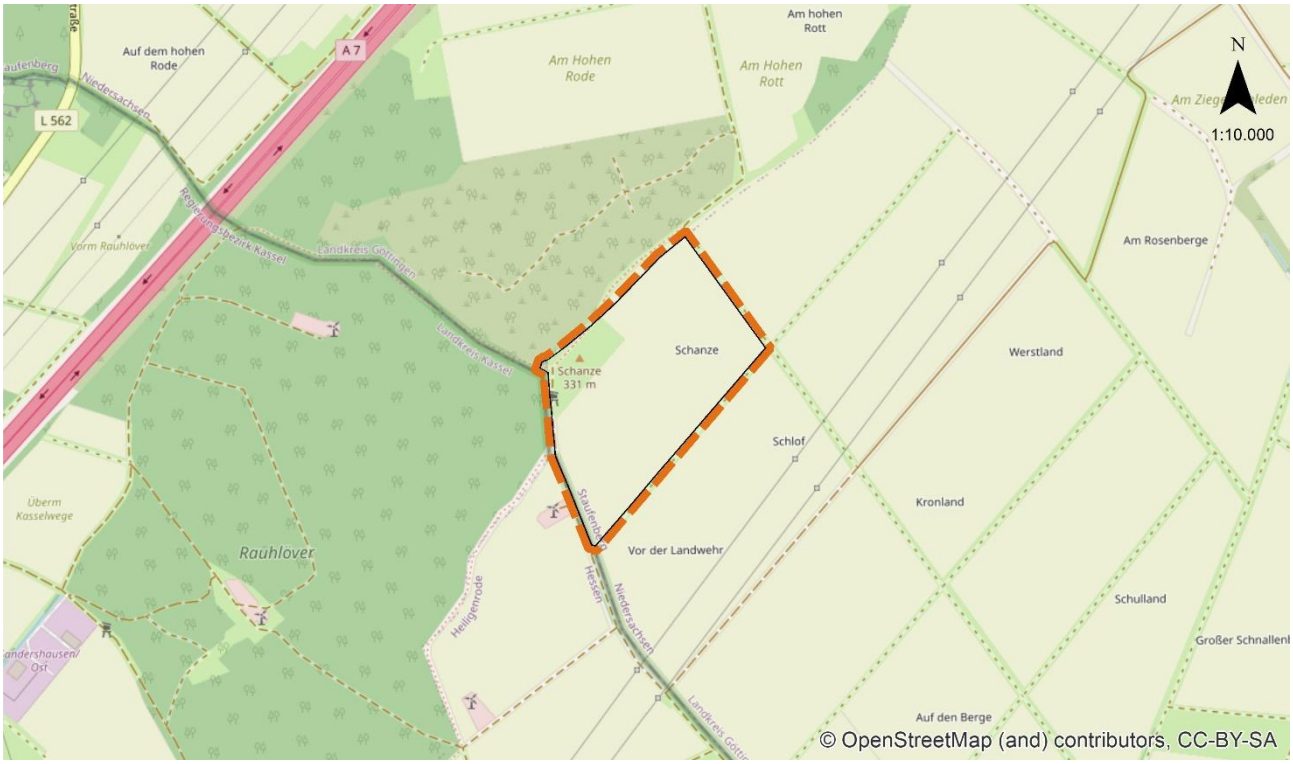
bauverwaltung@staufenberg-nds.de und auch bei der beauftragten Planungsgruppe Puche GmbH, Häuserstraße 1, 37154 Northeim oder unter info@pg-puche.de abgegeben werden.

Die frühzeitige Beteiligung und Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß §§ 4 (1) und 2 (2) BauGB wird parallel durchgeführt. Diese werden auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB ersetzt nicht die Veröffentlichung des Entwurfs gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats. Die Veröffentlichung folgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Staufenberg-Landwehrhagen, den 06.11.2026
Gemeinde Staufenberg
Der Bürgermeister (L.S.)

gez. Sebastian Bornmann




Übersichtskarte Lage und Abgrenzung der Bebauungsplanes Nr. 043 „Batteriespeicher“ und der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Staufenberg, Maßstab 1:10.000 (Quelle: OpenStreetMap, 2026)